

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern zu einem Integrationsgesetz vom 29.04.2016 und zu einer Verordnung zum Integrationsgesetz vom 29.04.2016

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf eines Integrationsgesetzes, stellt jedoch fest, dass aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die eigentlich erforderliche gründliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf nicht möglich ist. Der aktuell insgesamt feststellbare Aktionismus bei Gesetzgebungsverfahren schließt nicht nur eine ordnungsgemäße Beteiligung der Zivilgesellschaft aus, sondern verkennt auch, dass der Zeitpunkt für eine besonnene Politik gekommen ist, welche geflüchteten Menschen in Deutschland tatsächlich die Chance gibt, in der Gesellschaft anzukommen und ein Teil derselben zu werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zwar eine Reihe von Vorschlägen, die die Integration von Flüchtlingen erleichtern können, insgesamt vermittelt er aber den Eindruck, als fehle es an der Integrations- und Mitwirkungsbereitschaft der Geflüchteten. Dem versucht man mit verschiedenen Gesetzesverschärfungen, vor allem aber mit Sanktionierungen bei den Asylbewerberleistungen zu begegnen. Die Erfahrung des Paritätischen Gesamtverbandes aus seiner Arbeit mit Geflüchteten vermittelt ein ganz anderes Bild von dieser Personengruppe: Die meisten hier ankommenden geflüchteten Menschen bringen einen starken (Über)lebenswillen und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft mit. Sie verfügen über eine starke Motivation, ihren Lebensunterhalt und den ihrer (auch im Ausland lebenden) Familien möglichst selbständig zu sichern und sich auf unterschiedliche, im Ergebnis aber gelingende Art und Weise in diese Gesellschaft zu integrieren. Ihre Motivation zur Integration muss deshalb nicht überprüft oder gar kontrolliert und vermeintliches Fehlverhalten sanktioniert werden, sondern gestärkt werden, z. B. indem Hürden zum Arbeitsmarkt abgebaut werden und bei der Arbeitsmarktförderung beruflichen Wünsche und Interessen Berücksichtigung finden.

Bestehende Integrationsangebote reichen zahlenmäßig bei Weitem nicht aus. Es fehlt nach wie vor an ausreichenden Angeboten, die auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten sind. Überfüllte Aufnahmeeinrichtungen mit katastrophalen Standards, lange Trennungen von Familienangehörigen sowie Traumatisierungen aufgrund von Verfolgung und Fluchterfahrung führen zu Konzentrationsschwierigkeiten, denen man nicht mit Sanktionen, sondern flexibleren Angeboten begegnen sollte.

Ausgehend von seinen Werten und verbandlichen Grundsätzen fordert der Paritätische deshalb grundlegende Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Die wichtigsten Aspekte, auf die aufgrund der Kürz der zur Verfügung stehenden Zeit nur eingegangen werden kann, sind die folgenden:

- Die geplanten Sanktionierungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes und das damit geflüchteten Menschen gegenüber entgegengebrachte Misstrauen werden der in der Regel hohen Motivation geflüchteter Menschen eher schaden als nutzen. Vor allem aber verstoßen sie gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum im Sinne des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz.
- Die geplanten Wohnsitzzuweisungen sind nicht geeignet, die nachhaltige Integration sicherzustellen. Soziale Netzwerke, Unterstützung durch Familienangehörige sowie die Arbeitsmarktsituation spielen eine wesentliche Rolle bei der Arbeitsplatzsuche und Integration, werde aber bei der Wohnortzuweisung nicht berücksichtigt. Dadurch werden Geflüchtete selbst nach ihrer Anerkennung 3 Jahre lang gegenüber anderen Arbeitssuchenden diskriminiert. Stattdessen bedarf es eines flächendeckenden Ausbaus von Integrationsangeboten.
- Die massiven Verschärfungen beim Erwerb einer Niederlassungserlaubnis werden bei vielen Geflüchteten zu dauerhafter Unsicherheit hinsichtlich ihrer Aufenthaltsperspektive führen und somit ebenfalls integrationsschädigend wirken.
- Die politisch vorgenommene Unterteilung, wonach nur Asylsuchende, bei denen eine gute Bleibeperspektive angenommen wird, in Integrationskurse und Arbeitsmarktförderung einbezogen werden, hält der Paritätische für grundsätzlich falsch. Nach Ansicht des Verbandes muss zumindest dafür gesorgt werden, dass Asylsuchende bei mehr als dreimonatigem andauernden Asylverfahren nicht mehr von solchen Angeboten ausgeschlossen werden.
- Arbeitsverbote sind aufzuheben: Der Paritätische fordert, dass Flüchtlinge unabhängig von Herkunftsland und Unterbringung einen gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten ihrer Meldung als Asylsuchende (Erhalt des Ankunftsnachweises/ BÜMA) erhalten. Die Vorrangprüfung hat sich als bürokratischer Hemmschuh bei der Integration von geflüchteten Menschen erwiesen und soll vollständig entfallen.

Zu den wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Art. 1 Änderung SGB III

§ 132 SGB III – Ausbildungsförderung

Die Neuregelungen beim Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete sind grundsätzlich zu begrüßen, reichen aber aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes nicht aus.

Insbesondere die politisch entschiedene Unterteilung, wonach nur Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, in eine frühe Förderung im Asylverfahren einbezogen werden und Asylsuchende aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten ganz ausgeschlossen sind, hält der Paritätische für grundsätzlich falsch. An dieser Position hält der Verband fest, auch wenn auf Grundlage dieser Entscheidung derzeit das gesamte staatliche „Flüchtlingsmanagement“ auf- und umgebaut wird. Es muss dafür gesorgt werden, dass bestimmte Gruppen von Asylsuchenden nicht länger pauschal und ohne Prüfung der individuellen Perspektive von bestimmten Integrationsangeboten ausgeschlossen werden. Die relativ willkürliche Unterscheidung, für die darüber hinaus bis heute keine Legaldefinition geschaffen wurde, löst bei den Betroffenen häufig Frustrationen und Spannungen zwischen den verschiedenen Flüchtlingsgruppen aus. Eine große Anzahl von Asylsuchenden wird von Teilhabeangeboten ausgeschlossen, obwohl sich in Zukunft dauerhaft rechtmäßig in Deutschland aufhalten wird. Darunter sind beispielhaft Asylsuchende aus Afghanistan und Somalia zu nennen, die vom Ausschluss einer frühen Förderung betroffen sind, aber zu großen Teilen eine spätere Anerkennung als Asylberechtigte/r erhalten werden. Darüber hinaus kann auch die Ausbildung selbst gemäß den neuen § 60 a i.V.m. § 18 a AufenthGE dafür sorgen, eine „gute Bleibeperspektive“ zu entwickeln – aus welchem Grund sollte man dies an dieser Stelle wieder unnötig erschweren?

Kritisch anzumerken ist darüber hinaus, dass der Bereich des BAföG und somit die Förderung schulischer Ausbildungen und des Studiums nicht entsprechend geregelt werden. Für Asylsuchende bleibt weiterhin ein dauerhafter Ausschluss vom BAföG bestehen. In den ersten 15 Monaten können Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, danach aber greift der Leistungsausschluss gem. SGB XII. Somit droht Asylsuchenden, ein begonnenes Studium abbrechen zu müssen, wenn sie in den Analog-Leistungsbezug kommen. Es ist nicht einzusehen, warum man die Öffnung bei Asylsuchenden, Geduldeten und Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis auf SGB III beschränkt und BAföG nicht gleich behandelt.

§ 421a SGB III i.V.m. § 5a AsylbLG – Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“

An der Eignung dieses Instruments als geeignetes Mittel zur Arbeitsmarktintegration bestehen seitens des Paritätischen Gesamtverbandes Zweifel. Dies gilt umso mehr, als der neue § 5a AsylbLG nicht nur eine Teilnahmepflicht, sondern auch noch Sanktionierungen in Form von Kürzungen der Asylbewerberleistungen im Fall der Nichtteilnahme vorsieht.

Vorrangig sollten die Regelangebote der Arbeitsförderung so ausgestattet und flexibilisiert werden, dass sie auch Asylsuchende auf ihrem Weg in die Ausbildung und Arbeit unterstützen können. Nur ausnahmsweise und kurzfristig soll auf besondere Maßnahmen speziell für diese Zielgruppe zurückgegriffen werden, wie z. B. die Verzahnung von Integrationskursen mit Qualifizierungsmaßnahmen. Denn nach den breiten Erfahrungen Paritätischer Mitgliedsorganisationen äußern

Asylsuchende überwiegend selbst den Wunsch, in den Regelsystemen integriert und mit „Echtanforderungen“ zu tun zu haben. Die Einbeziehung von Asylsuchenden in die Regelangebote der Arbeitsförderung kann zudem einen Beitrag dazu leisten, um der drohenden Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenzuwirken.

Flüchtlinge drohen vor allem in ungelernete, niedrig entlohnte Erwerbsarbeit hineinzugeraten, auch wenn sie individuell höhere berufliche Kompetenzen und ein ausgeprägtes Lernpotential aufweisen. Die Aufstiegsmobilität wird so behindert. Das Angebot an Helferstellen auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist heute und in Zukunft viel kleiner als das Arbeitsplatzangebot für Fachkräfte und Hochqualifizierte. Es ist arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitisch deshalb vordringlich, einen Schwerpunkt bei der Ausbildung und Qualifizierung der Flüchtlinge zu legen.

Art 5 Änderung des SGB XII und Art 7 Änderung AsylbLG

§ 23 Abs. 5 SGB XII, §§ 1a, 5a und 5b AsylbLG – Anspruchseinschränkungen

Zu den Anspruchseinschränkungen im Allgemeinen:

In diese Normen sollen weitere Sanktionen für Asylsuchende und Ausreisepflichtige aufgenommen werden, falls ihnen bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU internationaler Schutz oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht (§ 1a Abs. 1) gewährt worden ist oder sie verschiedenen Mitwirkungspflichten (§ 1a Abs. 5) nicht nachkommen. Auch die Nichtteilnahme an Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a Abs. 3) sowie Integrationskursen (§ 5b Abs. 2) kann ebenso wie der Verstoß gegen räumliche Beschränkungen und Wohnsitzzuweisungen (§ 23 Abs. 5 SGB XII) zu Leistungskürzungen führen.

An der Verfassungsmäßigkeit der vorstehenden Leistungsbeschränkungen hat der Paritätische Gesamtverband erhebliche Zweifel: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigt auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland es nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt vielmehr, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht.¹ Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sich in der zitierten Entscheidung nicht ausdrücklich mit der Verfassungsmäßigkeit des § 1a AsylbLG befasst hat, gibt es in der Rechtsprechung durchaus Zweifel, ob Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG auf das unabweisbar Gebotene aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch zulässig sind.² Zumindest aber sind aus verfassungsrechtlichen Gründen solche Einschränkungen restriktiv zu handhaben. Die Ausweitung der Leistungsbeschränkungen um weitere 8 (!) Tatbestände lässt jedoch den Eindruck entstehen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die zuvor zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,

¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012- 1 BvL 10/10 - Rn. 120.

² Bayer. LSG, Beschluss vom 24. Januar 2013, L 8 AY 4/12 B

wonach eine migrationspolitische Relativierung des menschenwürdigen Existenzminimums unzulässig ist, umgangen werden soll und im Wege der Einführungen immer weiterer Sanktionsmöglichkeiten doch eine migrationspolitisch motivierte Abweichung von der der verfassungsrechtlich garantierten Leistungshöhe erfolgen soll.

Die Gefahr des Verstoßes gegen das menschenwürdige Existenzminimum wird noch dadurch vergrößert, dass gemäß dem neu einzuführenden § 11 Abs. 4 AsylbLG weder Widerspruch noch Klage gegen Leistungseinschränkungen, -entzug oder -aufhebungen aufschiebende Wirkung haben.

Aus den genannten Gründen spricht sich der Paritätische für die Streichung der vorgenannten Änderungen aus.

Leistungseinschränkungen im Falle der Nichtwahrnehmung von Integrationskursen und Arbeitsmarktmaßnahmen:

Im Hinblick auf die Leistungseinschränkungen im Falle der Nichtwahrnehmung von Integrationskursen und Arbeitsmarktmaßnahmen bleibt anzumerken, dass solche Sanktionen in der Regel nicht die gewünschte integrationsfördernde, sondern eher die Integration hemmende Wirkungen haben werden. Die bei ihrer Einreise meist hoch motivierten Asylsuchenden haben aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation und der vorangegangenen Erfahrungen häufig einen Bedarf an besonderen Unterstützungsangeboten. Nach den Erfahrungen paritätischer Mitgliedsorganisationen in den sog. „Bleiberechtsnetzwerken“ und wissenschaftlich evaluierten Erkenntnissen aus dem Modellprojekt „Early Intervention“ ist eine individuelle Einzelbetreuung, die einem Coaching gleichkommt und niedrige Betreuungsschlüssel voraussetzt, sehr wichtig. Im Rahmen einer sehr individuellen und ggf. auch langfristigen Unterstützung müssen Hürden aus dem Weg geräumt werden und Fördermaßnahmen flexibel besetzt werden können.

Darüber hinaus sind zumindest die beiden vorgenannten Leistungseinschränkungen nicht mit dem Europarecht vereinbar: Art. 20 der EU Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU) enthält eine abschließende Aufzählung der Gründe, die eine Leistungseinschränkung oder einen Leistungsentzug rechtfertigen können. Der Verstoß gegen eine Teilnahmepflicht an Integrationskursen oder Arbeitsplatzmaßnahmen gehört nachweislich nicht dazu.

Diese Leistungseinschränkungen müssen folglich ersatzlos gestrichen werden.

Art. 8 Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

§ 9 i.V.m. § 26 Abs. 3, 4 AufenthGE - Niederlassungserlaubnis

Im Rahmen des neuen Gesetzesentwurfs soll die bisherige Regelung zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für anerkannte Schutzberechtigte sowie Resettlement-Flüchtlinge gemäß § 26 Abs. 3 gestrichen werden. Diese wurde bislang nach 3 Jahren ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen erteilt, falls die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorlagen. Stattdessen soll eine

Niederlassungserlaubnis auch für international Schutzberechtigte, also anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Geschützte und Resettlement-Flüchtlinge nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG erteilt werden können. Die einzige Ausnahme bildet der Verzicht auf das Erfordernis der 60monatigen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung.

Mit der geplanten Gesetzänderung wird nicht nur die Aufenthaltsdauer für den Erhalt einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis von 3 auf 5 Jahre erhöht. Auch die Anforderungen werden massiv erschwert. Dabei werden die Gründe, die für die bisherige Privilegierung der Schutzberechtigten sprechen, vollkommen außer Acht gelassen. Gerade die besonderen Lebensumstände von Flüchtlingen: Verfolgung, Flucht, Traumatisierung, (teilweise langjähriger) Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen mit unzureichenden Standards und erschwerter Zugang zu Integrationsangeboten, Sprache und Arbeitsmarkt machen eine schnelle und erfolgreiche Integration ungleich schwerer als dies bei Arbeitsmigranten/-innen oder ihren Familienangehörigen der Fall ist. Mit der neuen Regelung werden Schutzberechtigte, die entsprechend den Anforderungen des UNHCR eine „dauerhafte Lösung“ finden sollen, um endlich in Sicherheit leben und vergangene Erfahrungen vergessen zu können, weiterhin in Unsicherheit über ihren Aufenthaltsstatus gelassen. Dies dient weder der Integration noch dem Schutz dieser Personengruppe.

Abgesehen von unserer grundsätzlichen Ablehnung dieser Norm ist nicht nachvollziehbar, warum bei anerkannten Schutzberechtigten fast alle Anforderungen an eine nachhaltige Integration höher sein sollen als bei Bleibeberechtigten im Sinne des § 25b AufenthG.

Im Hinblick auf die Streichung des § 26 Abs. 4 AufenthG ist darauf hinzuweisen, dass mit der Streichung des Absatzes 4, Satz 4 auch die Möglichkeit für minderjährig Eingereiste entfällt, ein eigenständiges unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder zu beantragen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

§ 12 a AufenthGE - Wohnsitzzuweisung

Absatz 1 dieser Vorschrift sieht für anerkannte Flüchtlinge und sonstige Schutzberechtigte sowie Menschen mit einem humanitären Aufenthaltstitel eine Wohnsitzzuweisung im Land der Erstzuweisung für 3 Jahre vor und begründet diese mit einer Förderung nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland. Die Absätze 2 bis 4 regeln weitere Möglichkeiten, diese Personengruppe bestimmten Wohnorten zuzuweisen oder sie von bestimmten Wohnorten auszuschließen, wenn dort ein „erhöhtes Segregationsrisiko“, zu befürchten ist.

Die geplanten Wohnsitzzuweisungen sind aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes nicht das richtige Mittel, um die nachhaltige Integration von Schutzberechtigten tatsächlich sicherzustellen und verstoßen gegen internationales und europäisches Recht.

Sie berücksichtigen weder soziale Bindungen wie Gemeinden, Netzwerke oder die erweiterte Familie der Schutzsuchenden, noch nehmen sie (zumindest § 12a Abs. 1) hinreichend auf die Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen

Bundesland Rücksicht. Die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt nämlich lediglich anhand von Einwohnerzahl und Bruttoinlandsprodukt, Faktoren wie die Arbeitslosenquote oder die Frage, ob dort eine Vorrangprüfung erfolgt, finden hierbei keine Berücksichtigung. Vor allem aber nehmen sie keine Rücksicht auf eine gute Beratungs- und Unterstützungsstruktur vor Ort. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes gilt es aber vor allem, flächendeckende Integrationsangebote aufzubauen und positive Anreize zu schaffen. Sanktionen und Zwangszuweisungen an Orte, an denen der Zugang zu Integrationsangeboten nicht sichergestellt ist, können keine Rechtfertigung für einen Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit nach Art. 26 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie Art. 33 der EU Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) darstellen.

Darüber hinaus lässt die Regelung des § 12a Abs. 1 AufenthGE, nämlich die Wohnsitzzuweisung anhand des Königsteiner Schlüssels erahnen, worum es bei dem Gesetzesentwurf eigentlich geht: nämlich nicht um die Förderung nachhaltiger Integration, sondern die Aufteilung von Sozialleistungen innerhalb Deutschlands. Sowohl Bundesverwaltungsgericht³ als auch Europäischer Gerichtshof⁴ haben aber bereits entschieden, dass eine Wohnsitzauflage für Flüchtlinge bzw. subsidiär Geschützte, die an den Bezug von Sozialleistungen anknüpft, gegen die Genfer Flüchtlingskonvention bzw. die Qualifikationsrichtlinie verstößt.

Und auch im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot bei der Gewährleistung von Sozialleistungen gegenüber eigenen Staatsangehörigen gemäß Art. 23 GFK und Art. 29 der EU Qualifikationsrichtlinie sind die vorliegenden Vorschriften bedenklich. Denn auch bei deutschen Staatsangehörigen kommt es immer wieder zu sozialen Brennpunkten von Sozialhilfeempfängern, denen aus Sicht des Paritätischen weniger mit Wohnsitzzu- bzw. Verweisungen begegnet werden sollte als mit einem flächendeckenden Ausbau von Unterstützungsangeboten und sozialem Wohnungsbau.

Aus den zuvor genannten Gründen fordert der Paritätische die Streichung dieser Norm.

§ 44 AufenthG – Integrationskurs

Der Paritätische erneuert seine Forderung, die Sprachförderung in Integrationskursen allen Asylsuchenden nach 3 Monaten zu eröffnen, unabhängig von der Bleibeperspektive.

Darüber hinaus fordert der Paritätische Wohlfahrtsverband die Erweiterung der Gruppe der Anspruchsberechtigten an einem Integrationskurs. Die EU-Bürger, die bisher nur bei ausreichender Kurskapazität Zugang zum Integrationskurs haben, sollen der Zielgruppe nach § 4 Absatz 1 Satz 1-5 Integrationskursverordnung (IntV) gleichgestellt werden. Aus integrationspolitischer Sicht ist nämlich der barrierefreie Zugang zur sprachlichen Integration von EU-Bürgern langfristig gesehen unumgänglich.

³ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.01.2008 - 1 C 17.07

⁴ EuGH C-443/14 und C-444/14 (Kreis Warendorf gg. Ibrahim Alo und Amira Osso gg. Region Hannover)

§ 68 AufenthG – Verpflichtungserklärung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Dauer der Kostentragungspflicht nunmehr befristet werden soll. Die vorgesehene Dauer von 5 Jahren ist aus Sicht des Paritätischen jedoch erheblich zu lang. Wir schlagen unter Hinweis auf das Kanadische Modell des „Private Sponsorships“ eine Dauer von einem Jahr vor. Bereits diese Kosten sind für den Verpflichtungsgeber in der Regel eine enorme Belastung.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass mit der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 oder Anerkennung nach §§ 3 oder 4 AsylG ein Zweckwechsel des Aufenthalts erfolgt und fordern deshalb die Streichung von § 68 Abs. 1 S. 4 AufenthGE.

Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz

Artikel 1 – Änderung der Beschäftigungsverordnung

§ 32 – Vorrangprüfung

Der Paritätische begrüßt die geplante Einschränkung bei der Vorrangprüfung für Personen, die im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind. Er spricht sich aber aus den oben schon genannten Gründen für die vollständige Abschaffung der Vorrangprüfung aus.

Artikel 4 - Änderung der Integrationskursverordnung (IntV)

§ 14 Organisation der Integrationskurse, Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme

Geplant ist die Erhöhung der Höchstteilnehmerzahl in Integrationskursen von 20 auf 25 Personen. Eine Erhöhung der Kursteilnehmerzahl ist nicht nur aus pädagogischer Sicht kontraproduktiv, sondern bringt auch eine Mehrbelastung und einen höheren Verwaltungsaufwand für Kursträger mit sich. Je mehr Kursteilnehmer in einen Kurs untergebracht werden, desto größer ist der Betreuungsbedarf dieser Personen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband strebt eine Lerngruppe mit maximal 15 Teilnehmern an. Zudem muss die „Wirtschaftlichkeit“ eines Sprachkurses auch mit 15 Teilnehmenden möglich sein.

Berlin, 03. Mai 2016

Ansprechpartner:

Harald Löhlein (Abteilungsleiter), Kerstin Becker (Referentin)